

# Konrektor in der Schulkonferenz?

**Beitrag von „Seph“ vom 11. September 2019 17:42**

[Zitat von dzeneriffa](#)

<https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p65>

Schau mal in §66 Abs. 6: Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

Daraus lese ich, dass der Konrektor beratend teilnehmen darf, aber nicht stimmberechtigt ist. Als Vertreter des Kollegiums muss also jemand anderes bestimmt werden.

Ich möchte die Rechtsauffassung von [@CDL](#) und [@Nitram](#) teilen. §66 Abs. 6 regelt lediglich die Aufgaben der ständigen Stellvertretung im Fall der Absenz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Das verbietet aber nicht, dass sich Mitglieder der erweiterten Schulleitung selbst als Vertreter der Lehrkräfte aufstellen und wählen lassen dürfen.

Andersherum haben sie immer das Recht, beratend an Sitzungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht als Vertreter der Lehrkräfte gewählt wurden.